



Hugo Sinzheimer – Schöpfer des kollektiven Arbeitsrechts in Deutschland

Prof. Dr. Otto Ernst Kempen, Frankfurt/IM

I. Erinnerung und Aktualität

Die Grundprinzipien des TVG blieben seit 1918 weithin unverändert; dasselbe gilt seit 1919 für den Wortlaut des Grundrechts auf Koalitionsfreiheit. Beide beruhen bekanntlich im Wesentlichen auf Vorarbeiten und Mitwirkung *Hugo Sinzheimers*. Auf seine Autorität hätte sich die Bundesregierung mit ihrem »Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)« v. 20.2.1915¹ berufen können; *Sinzheimer* hatte bereits 1922 angeregt, die Konkurrenz mehrerer TV gesetzgeberisch« zu regeln.² Einen besseren Fürsprecher hätte man kaum finden können, gilt *Sinzheimer* sogar international als »Vater«³ oder »Schöpfer des dt. Arbeitsrechts«.⁴

Von etablierten Weimarer Arbeitsrechtlern wurde noch der 2. Aufl. seiner »Grundzüge des Arbeitsrechts« 1927 eine unjuristische, wirtschaftliche und soziale Rechtsauffassung⁵ sowie »feuilletonistische Betrachtungsweise«⁶ vorgeworfen. Tatsächlich hatte *Sinzheimer* seine rechtssetzende Arbeit als Kombination von »soziologischer« Methode und »legislativer Rechtswissenschaft« zu rechtfertigen versucht.⁷ Ganz anders als diese konservativen Kritiker sah *Otto Kahn-Freund* gerade hier eine wesentliche Leistung *Sinzheimers*: »Es ist vor allem seine Methode des Forschens, die von ihm gepflegte soziologische Methode, es ist ebenso seine Lehre von der legislativen Rechtswissenschaft, und es ist, was man seine juristische Anthropologie zu nennen versucht ist, die ihm einen bleibenden Platz in der Geschichte des eur. jur. Denkens sichern.«⁸

Mögen die widersprüchlichen Aussagen auch abwechselnd auf den Rechtstheoretiker und den Rechtspolitiker bezogen sein, so lassen sich diese beiden Arbeitsbereiche *Sinzheimers* keineswegs trennen, denn die eine Erfahrung brachte jeweils Erkenntnisse für die andere hervor. Seine Leitideen, Positionen und Rechtsauffassungen sind heute noch aktuell und bedeutsam; die von ihm entwickelten Prinzipien des koll. Arbeitsrechts bleiben für dessen Verständnis außerordentlich wichtig, weil die von ihm geprägten Normenkomplexe bis heute weitergelten.⁹

II. Sozialtheoretische Prägung

Hugo Sinzheimer wurde am 12.4.1875 in Worms als jüngerer Sohn eines jüdischen Textilfabrikanten geboren. Nach Schulzeit in Worms und Jura-Studium promovierte er 1901 in Heidelberg über »Lohn und Aufrechnung.«¹⁰ Seit 1903 war er RA in Frankfurt/M. Dies scheint traditionell. Tatsächlich war er bereits zu Beginn seines Studiums in München durch Vermittlung seines Bruders *Ludwig Sinzheimer* in den Kreis des Sozialökonom *Lujo Brentano* gelangt. Dieser Mitbegründer des »Verains für Sozialpolitik« hatte nach langjährigen Forschungen im engl.

Industrieviertel 1871/72 sein Werk über »Arbeitergilden der Gegenwart« veröffentlicht und 1877 die Schrift »Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht.«¹¹ Die soziologische Methode, mit der Entwicklung und Funktion der englischen Gewerksvereine analysiert wurden, hat *Sinzheimer* stark beeinflusst.¹²

Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass die mit Vertragsfreiheit erstrebte »Selbstbestimmung des Einzelnen im wirtschaftlichen und sozialen Leben« den Industriearbeiter wegen seiner ökonomischen Schwäche den jeweiligen AG ohnmächtig ausliefert. Diese Ohnmacht war durch ein Überangebot an Arbeitskräften, allfällige Gesundheitsgefährdungen und vor allem permanente Unterbietungskonkurrenz der Lohnarbeiter untereinander hervorgerufen. Nach *Brentano* konnten allein Gewerkschaften diese »Machtlosigkeit des Einzelnen« tendenziell ausgleichen, indem sie dem »kollektiven Arbeitsverbrauch« des UN den organisierten »Gesamtarbeiter« gegenüberstellten. Rechtlich ließe sich das allein durch einen »kollektiven Gesamtarbeitsvertrag« ermöglichen.¹³ Das alles muss *Sinzheimer* tief beeindruckt haben, denn TV und Koalitionsfreiheit bilden fortan sein Lebensthema: Es geht nicht um Aufhebung des marktwirtschaftlichen Prinzips von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt, wohl aber um Beseitigung der Machtlosigkeit der AN, die ihre Arbeitskraft unter allen Umständen anbieten müssen. Hierzu war es erforderlich, vertragliche Festpreise für die Arbeit in TV durchzusetzen und dadurch Unterbietungskonkurrenz zu beseiti-

1 BT-Drs, 18/4062.

2 *H. Sinzheimer*, Die Fortbildung des Arbeitsrechts, in: ders. Arbeitsrecht und Rechtssoziologie (Hg. O. Kahn-Freund), Bd. 1 1976, S. 78,85.

3 *Keiji Kubo*, Hugo Sinzheimer – Vater des deutschen Arbeitsrechts 1995.

4 *O. Kahn-Freund*, Hugo Sinzheimer (1875 – 1945), in: ders. (Hg.), Fn. 2, S. 1.

5 *H.C. Nipperdey*, Bücherbesprechungen, NZfA 1927, Sp. 495.

6 *W. Kaskel*, Rezension: Sinzheimer, Grundlehren des Arbeitsrechts, RuW 1922, Sp. 70 (zur 1. Aufl. 1921).

7 *H. Sinzheimer*, Über soziologische und dogmatische Methode in der Rechtswissenschaft (1922), in: ders., Arbeitsrecht und Rechtssoziologie (Hg. Kahn-Freund), Bd. 2, 1976, S. 33; zu der Kontroverse mit *Nipperdey* und *Kaskel* vgl. *S. Blanke*, Soziales Recht oder kollektive Privatautonomie, 2005, S. 68 ff.

8 *O. Kahn-Freund*, Fn. 4, S. 23.

9 Vgl. schon *O.E. Kempfen*, Hugo Sinzheimer, Architekt des kollektiven Arbeitsrechts in Deutschland, in: *G. Böhme* (Hg.), Die Frankfurter Gelehrtenrepublik, Neue Folge 2002, S. 273.

10 *H. Sinzheimer*, Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrag auf reichsrechtlicher Grundlage, 1902; vgl. auch *B. Huber*, Hugo Sinzheimer und wir, Vortrag anlässlich der Gründung des Hugo-Sinzheimer-Instituts, Frankfurt/M., AuR 2010, 280ff.

11 Nachdruck 1994 (Hg. Thilo Ramm).

12 Vgl. *H. Sinzheimer*, Zum 70. Geburtstag Lujo Brentanos, 1915, in: ders., Fn. 2, S. 375.

13 Zitate nach *H. Sinzheimer*, Fn. 13.

gen. Marktgerecht konnte dieses Ziel nur realisiert werden, wenn die Arbeitsverweigerung durch Streiks für den Fall zulässig war, dass Tarifforderungen arbeitgeberseits abgelehnt wurden. Effektive Streikdrohungen setzten voraus, dass die Streikenden notfalls von ihrer Gewerkschaft auch finanziell unterstützt werden durften. Genau diese Rechtsgarantien bilden heute die Elemente der vom *BVerfG* konkretisierten Koalitionsfreiheit.¹⁴

Als *Sinzheimer* seine Anwaltstätigkeit 1903 in Frankfurt aufnahm, wurde der TV zwar jur. überwiegend abgelehnt und war justiziell nicht durchsetzbar, doch gab es in handwerklichen Gewerben schon 1906 mehr als 3.000 faktisch praktizierte TV. In den wichtigen industriellen Kernsektoren ließen sich TV erst nach 1918 durchsetzen. Schon vor 1890 war in Frankfurt eine eigene Gewerbegerichtsbarkeit vorhanden, die schiedsgerichtlich organisiert wurde¹⁵ und zum Vorbild der dt. Arbeitsgerichte werden sollte. Als junger Anwalt ist *Sinzheimer* oft vor dem Frankfurter Gewerbegericht aufgetreten. Er hatte das Vertrauen der AN auch durch arbeitsrechtliche Vorträge im »Ausschuss für Volksvorlesungen« der örtlichen Arbeitergruppen gewonnen. Auch das »Arbeitersekretariat«, die gewerkschaftliche Rechtsberatungsstelle, übertrug ihm zahlreiche arbeits- und strafrechtliche Mandate.

III. Grundlegung des Tarifvertragsrechts und der Koalitionsfreiheit

Sinzheimers eigenstes Interesse galt der rechtswissenschaftlichen Herausbildung des Tarifrechts. 1905 hatte er auf der Tagung des Verbandes der Gewerbeberichte ein Referat zum Thema TV gehalten.¹⁶ Hier ging es um die Frage, wie man TV nach geltendem Recht so konstruieren kann, dass Gewerkschaftsmitglieder daraus eigene einklagbare Rechte herleiten können, obwohl nicht sie selbst, sondern ihre Gewerkschaft den Kollektivvertrag abgeschlossen hat. Die restriktive Rspr. zum Arbeitskampf¹⁷ machte damals jede Streikbeteiligung zum persönlichen Risiko, weil die Streikenden anschließend nicht wieder eingestellt wurden. Andererseits gestatteten die Gerichte dem AG, sich jederzeit vom TV einseitig zu lösen.¹⁸ Tatsächlich war die Einhaltung des TV nur dann gesichert, wenn die Gewerkschaftsmitglieder dies durch glaubhafte, permanente Streikdrohung im Nichteinhaltungsfall erzwingen.

Im Bewusstsein dieser gesellschaftlichen Bedingungen setzte *Sinzheimer* zu seinem genialen »Dreisprung« an, der schließlich eine »kopernikanische« Wendung des kontinental-eur. Arbeitsrechts¹⁹ herbeiführte. In seinem 1907/1908 veröffentlichten zweibändigen Werk »Der korporative Arbeitsnormenvertrag«²⁰ stützte er sich auf die neue sozialwissenschaftliche Methode der Rechtsgewinnung²¹ und das gerade erschienene Hauptwerk *Philipp Lotmars*.²² Wie dieser stellte *Sinzheimer* die Arbeitsrechtswelt in Deutschland realistisch mitsamt den vorhandenen TV und ihren sozial-ökonomischen Bedingungen dar. Der stürmischen Weiterentwicklung der Tarife, die sich in 6 Jahren praktisch verdoppelt hatten,²³ entnahm er die Erkenntnis, dass Recht nicht allein vom Staat, sondern auch durch gesellschaftliche Kräfte und ihre Verbände verbindlich geformt werden kann. Angesichts des damals vorherrschenden dt. Rechtspositivismus war dies kühn und nahezu »fundamentalistisch«. Der privatrechtliche Vertrag sollte nach *Sinzhei-*

mer nicht allein Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien regeln. Vielmehr seien gesellschaftliche Verbände wie die Gewerkschaften in der Lage, mit ihren Verträgen für ihre Mitglieder unmittelbar Recht zu setzen. Die Tarifpraxis zeige, dass Gewerkschaften und AG hierdurch faktisch autonomes, d.h. gesellschaftlich selbstbestimmtes Recht mit Drittwirkung schüfen.

Nach diesem Sprung ins neue Terrain des koll. Arbeitsrechts bestand die zweite Hürde darin, die tatsächlich konstatierte »Drittwirkung« des TV systematisch zu begründen. *Lotmar* hatte vorgeschlagen, Gewerkschaften als bevollmächtigte Vertreter ihrer Mitglieder zu betrachten. Dies bot allerdings keinen wirksamen Schutz für AN, denn als Vertretene konnten sie jederzeit auf die in ihrem Namen ausgehandelten Ansprüche wirksam verzichten. *Sinzheimer* überspringt dieses Hindernis, indem er den TV als »korporativen« Vertrag konstruiert. Bei diesem eigenständigen Vertragstypus seien ausschließlich die Verbände selbst autonome Vertragspartner und nicht nur rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter ihrer Mitglieder. Wohl aber hätten diese Vertragspartner im Schutzzinteresse ihrer Konstituenten die Pflicht zur Durchführung des Vertrages. Auf solche Weise regelt der Kollektivvertrag die Arbeitsbeziehungen selbst und unmittelbar. Er wirkt damit wie ein Gesetz (self executing), das die Kollektivparteien autonom über sich beschließen. Diese eigenständige »normative Wirkung« des Tarifs enthält den dritten Sprung, der sich über die individuellen Grenzen des Privatrechts hinwegsetzt.

Vor allem das wurde ihm von Kritikern vorgeworfen,²⁴ obwohl *Sinzheimer* sich für den »korporativen Arbeitsnormenvertrag« auf die wohlbekanntere Rechtsfigur der »realen Verbandspersönlichkeit« berief, die *Otto von Gierke* in seinem »Deutschen Genossenschaftsrecht« entwickelt hatte.²⁵ Nachdem das *RG* – ohne auf den Streit einzugehen – 1910 endlich den TV als allgemeinen privatrechtlichen Vertrag mit einklagbaren Ansprüchen anerkannte,²⁶ schwoll die Tarifbewegung nochmals an²⁷ und war damit ein unübergehbare Faktor gesellschaftlicher Veränderung i.S. *Sinzheimers* geworden.

¹⁴ *BVerfG* 26.6.1991, E 84, S. 212.

¹⁵ Vgl. *H. Sinzheimer*, Der Sozialpolitiker Karl Flesch und seine literarisch-wissenschaftliche Tätigkeit, in: ders., Fn 2, S.378, 381.

¹⁶ *H. Sinzheimer*, Tarifverträge-Referat, *GewKfG*, 1905, Beilage.

¹⁷ *RG* 10.10.1887, *RGSt* 16, S. 383.

¹⁸ *RG* 30.4.1903, *RGSt* 36, S. 236.

¹⁹ *O. Kahn-Freund*, Fn. 2, S. 10.

²⁰ *H. Sinzheimer*, Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung, 1907 u. 1908, Neudruck 1977.

²¹ Vgl. hierzu *S. Blanke*, Fn. 7, S. 12 ff.

²² *Ph. Lotmar*, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, 2 Bände, 1902 und 1908.

²³ Vgl. *H. Sinzheimer*, Der Tarifgedanke in Deutschland, in: ders., Fn. 2, S. 158.

²⁴ Zu dieser Kritik vgl. *S. Blanke*, Fn. 7, S. 19 ff. einerseits und *M. Becker*, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland, 1995, S. 294 ff. andererseits.

²⁵ *O. v. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände, 1868, 1873, 1881, 1913; dazu *H. Sinzheimer*, Otto von Gierkes Bedeutung für das Arbeitsrecht 1922 in: ders. Fn. 2, S. 402.

²⁶ *RG* 20.1.1910, *RGZ* 73, S. 99.

²⁷ 1911 existierten mehr als 12.000 TV, die ca. 2 Mio AN erfassten, vgl. *F. Mestitz*, Hugo Sinzheimer und das Arbeitsrecht einst und jetzt, *ZnR* 1993, 35, 43.

IV. Legislative Rechtswissenschaft und Praxis

Das änderte sich, als die Gewerkschaften im August 1914 nach Beginn des Weltkriegs mit Rücksicht auf die Rüstungsindustrie einen generellen Streikverzicht erklärten. Als dennoch in einigen Rüstungszentren gestreikt wurde, wollte man dem mit dem »Vaterländischen Hilfsdienstgesetz« v. 5.12.1916 begegnen, indem man »ständige Arbeiterausschüsse« in den Betrieben wählen ließ, für die einerseits ein Streikverbot galt, denen andererseits ein Beschwerderecht zustand, über das ein »Einigungsamt« im Streitfall zu entscheiden hatte. Die Frage, ob diese gesetzlichen Arbeiterausschüsse auch tarifrechtliche Kompetenzen besäßen, hat *Sinzheimer* nachdrücklich verneint: Bei diesen Vorläufern der BR handele es sich nicht um freiwillig gebildete autonome Verbände, sondern um gesetzlich verordnete Repräsentanten. Sie seien zwar zur Überwachung der betrieblichen Tarifanwendung geeignet, nicht aber für die freie verbandliche Normsetzung durch TV.²⁸ Allerdings musste dann das Tarifrecht ebenfalls eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Deshalb entwarf *Sinzheimer* 1916 »Ein Arbeitstarifgesetz«, welches die »Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht« dadurch realisieren sollte, dass es die alleinige Zuständigkeit der Gewerkschaften und AG (-Verbände) zum Abschluss von TV regelte, daneben die normative, d.h. gesetzsgleiche Wirkung der TV festlegte und dafür sorgte, dass die TV-Parteien für die Durchführung ihrer TV verantwortlich waren.²⁹ Nach *Sinzheimer* setzten sie mit dem TV kein staatliches Recht, auch kein bloßes bürgerliches Privatrecht, sondern schufen einen dritten, dazwischen liegenden Rechtstyp, nämlich das von ihm so bezeichnete »Sozialrecht.«³⁰

Ob das Phänomen des Tarifrechts hierdurch dogmatisch treffend erfasst war, ist umstr.³¹ Die heute auch vom BAG verwendete Kennzeichnung als »kollektives Privatrecht«³² wahrt zwar optisch die tradierte Dichotomie von Privat- und öff. Recht,³³ setzt aber verfassungsrechtlich demokratische Verbandsstrukturen der Tarifvertragsparteien voraus³⁴ und wäre insofern treffender als privates Kollektivrecht zu bezeichnen. Im Kriegsjahr 1917 ging es freilich nicht mehr um eine soziale Rechtstheorie (die *Sinzheimer* auch völkerrechtlich fruchtbar zu machen versucht hatte³⁵), sondern um praktische Politik. Er war für die SPD in die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Als Kaiser *Wilhelm II.* infolge des Kieler Matrosenaufstands und der von dort ausgelösten revolutionären Rätebewegung am 19.11.1918 zurücktrat, wurde auch in Frankfurt ein Arbeiter- und Soldatenrat gebildet. Als dessen Mitglied ernannte man *Sinzheimer* zum »provisorischen Polizeipräsidenten«. Er blieb dies bis zu seinem Rücktritt am 1.4.1919, war aber gleichzeitig tarifrechtspolitisch sehr aktiv. In der Zentralarbeitsgemeinschafts-VO v. 15.11.1918 hatten u.a. Arbeitgeberpräsident *Hugo Stinnes* und ADGB-Vorsitzender *Carl Legien* mit der Anerkennung der Koalitionsfreiheit und der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterschaft³⁶ zugleich die »Kollektivvereinbarung« als Arbeitsrechtssetzungsinstrument verbindlich vereinbart. Auf dieser Basis erließ der Rat der Volksbeauftragten als provisorische Regierung die »VO über TV, Angestellten- und Arbeiterausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten« noch am 23.12.1918 mit Gesetzeskraft.³⁷

Diese sog. Tarifverordnung (TVVO) war die epochale Grundlegung des dt. koll. Arbeitsrechts, und als solche im Rechtswirtschaftsamt unter Staatssekretär *Gustav Bauer* (vorm. stv. Vorsitzender der gewerkschaftlichen Generalkommission) anhand von *Sinzheimers* »Arbeitstarifgesetz« v. 1916 ausgearbeitet worden.³⁸ Sie enthielt die zwingende tarifliche Normwirkung für Verbandsmitglieder, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung, das Günstigkeitsprinzip und die Überwachung der Tarifierhebung durch BR. Diese Kernstrukturen sind 1920/1923 vom Reichstag bestätigt und 1949 in das TVG übernommen worden.

Die Tarifautonomie bedurfte einer verfassungsrechtlichen Sicherung. Auch sie ist im Wesentlichen das Werk *Sinzheimers*, der am 19.1.19 in die Weimarer Nationalversammlung gewählt worden war und dort die Berichterstattung für die Arbeitsverfassung übernommen hatte. In deren Zentrum stehen die von ihm maßgeblich konzipierten Art.159/165 WRV. Art.159 garantiert Koalitionsfreiheit als Grundrecht, Vereinigungen mit dem Zweck der »Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen« zu bilden. Derselbe Text formuliert heute (mit einer unbedeutenden Abweichung) als Art.9 Abs. 3 S. 1 u. 2 GG das zentrale Koalitionsgrundrecht. Dagegen ist der sog. Räte-Art. 165 WRV überwiegend nicht realisiert worden. Für das Verständnis der Tarifautonomie ist er auch heute bedeutungsvoll, denn in Abs. 1 S. 2 werden »die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen ... anerkannt.«

Dieser Schutz der (Tarif-) Vereinbarungen enthielt die Übernahme des *Stinnes-Legien*-Abkommens und damit die Garantie eines prinzipiell priv. Arbeitsmarktes. Tatsächlich fürchteten die AG seit November 1918 umfassende Sozialisierungsmaßnahmen nach sowj. Vorbild, und auch die Gewerkschaften sahen vielfach ihre Funktionen innerhalb des von der USPD propagierten Räteystems auf sozialpolitische Hilfsdienste reduziert. Angesichts der Feindseligkeit zwischen einem kriegsbewaffneten, konservativen Heer einerseits und revolutionären Arbeiterräten andererseits war die Vereinbarung v. 15.11.1918 klar als dauerhafte strukturelle Verständigung für grundsätzlich privatwirtschaftliche Arbeitsbeziehungen zu verstehen. Demgegenüber sahen *Sinzheimers* linke Kritiker nicht die Tarifparteien, sondern die BR als künftige Kern-

²⁸ *O. Kahn-Freund*, Fn. 4, S. 17.

²⁹ *H. Sinzheimer*, Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, 1916, Neudruck 1967.

³⁰ Vgl. *H. Sinzheimer*, Wesen und Bedeutung des Koalitionsrechts, 1919, in: ders., Fn. 2, S.174; Die Fortbildung des Arbeitsrechts, 1922, in: ders., Fn. 2, S. 88 ff.

³¹ Ablehnend schon *O. von Gierke*, Die Zukunft des Tarifvertrags, ArchfSozWiss-SozPol 1916/17, S. 815 ff.; dazu *J. Rückert*, »Frei« und »sozial«, ZfA 1992, 275, sowie *S. Blanke*, Fn. 7, S. 25 ff., 45 ff., *M. Becker*, Fn. 25, S. 296 ff.

³² BAG 14.10.1997, AP Nr. 155 zu § 1 TVG – Tarifverträge: Metallindustrie; 23.3.2011, AP Nr. 147 zu Art. 9 GG; *Jacobs/Krause/Oetker/Schubert*, Tarifvertragsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 12 mwN.

³³ *O. Kahn-Freund*, Fn. 4, S. 3 bezeichnete sie als »Fetisch«.

³⁴ *Kempfen/Zachert-Kempfen*, TVG, 5. Aufl. 2014, Grundl. Rn. 82 ff.; vgl. auch *H. Sinzheimer*, Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. Aufl. 1927, S. 274.

³⁵ Dazu *M. Llanque*, Demokratisches Denken im Krieg. Die deutsche Debatte im 1. Weltkrieg, 2000, S. 268 ff., 273.

³⁶ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 273 v. 18.11.1918.

³⁷ RGBl, I, S. 1456.

³⁸ Vgl. *F. Gamillscheg*, Kollektives Arbeitsrecht, Band 1, 1997, S. 115.

truppe der neuen Arbeitsverfassung, welche die Sozialisierung vorantreiben sollte.³⁹ Die »Anerkennung« der Tarifparteien in Art.165 Abs. 1 WRV und ihrer Rechtssetzungsbefugnis sollte sie vor der Konkurrenz der Räteorgane abschotten,⁴⁰ weshalb *Sinzheimer* in den Verfassungsverhandlungen betonte, dass BR keine tarifvertraglichen Funktionen wahrzunehmen hätten. Dies ist in §78 Nr. 2,3 BRRG (1920) und heute in §77 Abs. 3 BetrVG bestätigt worden.

Die Koalitionsfreiheit sicherte die Tarifautonomie gegenüber der staatlichen Arbeitsrechtssetzung. Allerdings schloss sie den Staat als Arbeitsgesetzgeber keineswegs aus. Sie garantierte den Vorrang des Tarifrechts, ohne die von *Sinzheimer* betonte staatliche Pflicht zur Regelung von sozialen Mindestarbeitsbedingungen⁴¹ zu negieren. Auf dem grundrechtlich bestimmten Sektor der »Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen« herrscht im Verhältnis zwischen Tarifparteien und Staat damals wie heute ein Verhältnis der Subsidiarität. Eine gewisse Blickverengung auf den individuellen Grundrechtsaspekt des Art.9 Abs. 3 GG hat diese wesentliche Position *Sinzheimers* hinsichtlich der kollektiven Reichweite des Grundrechts⁴² heute etwas verdrängt, obwohl sie selbst vom *BVerfG* deutlich betont wird. Hinsichtlich des allgemeinen Ziels »angemessener Arbeitsbedingungen« spricht es ausdrücklich von der »subsidiären Regelungszuständigkeit des Staates, die immer dann eintritt, wenn die Koalitionen die ihnen übertragene Aufgabe, das Arbeitsleben durch TV sinnvoll zu ordnen, im Einzelfall nicht allein erfüllen können und die soziale Schutzbedürftigkeit einzelner AN oder Arbeitnehmergruppen oder ein sonstiges öffentliches Interesse ein Eingreifen des Staates erforderlich macht.«⁴³ Die Subsidiarität des staatlichen Rechts gegenüber dem autonomen Recht der TV bedeutet umgekehrt, dass der koalitionsrechtliche Vorrang der tariflichen Normen prinzipiell nur dann besteht, wenn und soweit die Tarifregelungen in ihrem jeweiligen Geltungsbereich auch effektiv wirken. Neuerdings zieht das *BVerfG* daher die Grenze der koalitionsgrundrechtlichen »Normsetzungsprärogative« am Maßstab tariflicher Effizienz.⁴⁴

V. Lehre, politische Beratung und Verfolgung

Die politische Realisierung des neuen Koalitions- und Tarifrechts war nach *Sinzheimer* nur erfolgreich, wenn die arbeitenden Menschen ihre Selbstbestimmungschancen auch praktisch umsetzen. Weil das die Politiker in Frankfurt und Preußen überzeugte, konnte die (noch heute bestehende) »Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main« 1921 den Lehrbetrieb für AN mit den Kernfächern Volkswirtschaft, Recht und Sozialpolitik aufnehmen. Selbstverständlich lehrten dort *Sinzheimer* und seine Schüler *E. Fraenkel*, *O. Kahn-Freund* und *Franz L. Neumann*. Der mitreißende Redner konnte seine anwaltlichen Erfahrungen und seine aktuelle Arbeitsrechtstheorie überzeugend einbringen. Er war zudem als Sachverständiger an fast allen arbeitsrechtlichen Projekten vom Betriebsräte- (1920) über das Arbeitsgerichtsgesetz (1926) bis zu dem von *F. Naphtali* vorgelegten Konzept für eine »Wirtschaftsdemokratie« beteiligt, das vom ADGB 1928 übernommen wurde.⁴⁵

Zu den Rechtsinstitutionen der Weimarer Arbeitsverfassung zählte *Sinzheimer* 1927 auch die staatliche Schlichtung von Arbeitskämpfen.⁴⁶

Das überrascht, weil er doch ein entschiedener Vertreter der autonomen tariflichen Rechtssetzung gewesen ist. Tatsächlich war er seit 1929 öffentlich für staatliche Zwangsschlichtung eingetreten⁴⁷ – eine Wende, die im Hinblick auf die permanenten Reparationsschuldzahlungen und die Bankenkrise mit ihren desaströsen Folgen für Tariflöhne, Renten und Arbeitsmarkt (Notverordnungs politik) zu erklären ist.⁴⁸ Die Stimmengewinne der NSDAP wurden sodann für *Sinzheimer* als Juden, SPD-Mandatsträger und Gewerkschaftsberater hochgefährlich. Als die NSDAP am 17.3.1933 in Frankfurt fast die Hälfte der Stimmen erhielt, wurde *Sinzheimer* für 2 Wochen in »Schutzhaft« genommen. Danach flüchtete er zunächst ins Saarland, dann nach Amsterdam, wohin er als Professor der Rechtssoziologie berufen wurde. Als er 1936 an die Uni Leiden ging, waren ihm Lehrbefugnis,⁴⁹ Doktor-Würde und Staatsangehörigkeit in Deutschland bereits entzogen. Nach Einmarsch der Deutschen in die Niederlande konnten die *Sinzheimers* 1940 gerade noch versteckt werden und haben dort den Krieg überstanden.⁵⁰ *Hugo Sinzheimer* hat das Dunkel nicht wirklich überlebt: Er starb am 16.9.1945, dem Tag vor seiner Abschiedsvorlesung.

Heute ist er viel mehr als ein »jüdischer Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft,«⁵¹ denn auf ihn gehen Koalitionsfreiheit und Tarifrecht zurück. Deshalb muss man *Sinzheimer* wirklich als »Schöpfer« des kollektiven Arbeitsrechts in Deutschland verstehen.

³⁹ Vgl. die einschlägigen Spekulationen bei *R. Erd*, Hugo Sinzheimer, in: Streitbare Juristen, 1988, S. 282, 289.

⁴⁰ *F. Gamillscheg*, Fn. 39, S. 116; *G. Anschütz*, Die Verfassung des Dt. Reiches v. 11.8.1919, 14. Aufl. 1933, S. 728.

⁴¹ *H. Sinzheimer*, Fn. 2, S. 87; *M. Becker*, Fn. 25, S. 297 f.

⁴² Vgl. *H. Sinzheimer*, Die Neuordnung des Arbeitsrechts (1919), in: ders., Fn. 2, S. 62, 68; ders., Theorie der Rechtsquellen des Arbeitsrechts (1934), in: ders., Fn. 7, S. 79, 83; dazu *O. Kahn-Freund*, Fn. 4, S. 9, 13 f.; *O.E. Kempen*, Subsidiaritätsprinzip, europäisches Gemeinschaftsrecht und Tarifautonomie, KritVJ 1994, 13, 18 f.; *M. Becker*, Fn. 25, S. 297.

⁴³ *BVerfG* 24.5.1977, E 44, S. 322, 342.

⁴⁴ *O.E. Kempen*, Der BDA/DGB-Vorschlag für eine gesetzliche Tarifeinheitsregelung und die staatliche Schutzpflicht gegenüber Art.9 Abs. 3 GG, AuR 2011, 51, 54 f.; *Kempen/Zachert-Kempen*, Fn. 35, Grundl. Rn. 149 ff., 164 ff.

⁴⁵ *F. Naphtali*, Wirtschaftsdemokratie, 2. Aufl. 1928.

⁴⁶ *H. Sinzheimer*, Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. Aufl. 1927, S. 212 f.

⁴⁷ *H. Sinzheimer*, Zur Frage der Reform des Schlichtungswesens, in: ders., Fn. 2, S. 226.

⁴⁸ Zur Vergleichbarkeit mit den Auflagen für die Euro-Krisenstaaten: *W. Plumpe*, Schulden, Merkur 2015, S. 52, 54ff.

⁴⁹ Dokumentiert bei *S. Simitis*, Einleitung, in: Hugo-Sinzheimer-Gedächtnisveranstaltung zum 100. Geburtstag, O. Brenner Schriftenreihe 7, 1977, S. 20 ff.

⁵⁰ *U. Postma-Sinzheimer*, In memoriam Hugo Sinzheimer, in: V. Jacob u.a. (Hg.), Anne Frank war nicht allein – Lebensgeschichte deutscher Juden in den Niederlanden, 1988, s. 210 ff.

⁵¹ *H. Sinzheimer*, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Aufl. 1938, 2. Aufl. 1953; dazu *O.E. Kempen*, Assimilation–Integration–Kooperation: Das jüdisch-sozialistische Arbeitsrecht von Weimar als Vehikel gesellschaftlichen Aufstiegs, in: Brumlik u.a. (Hg.), Der Antisemitismus und die Linke (Arnoldshainer Texte 72), 1991, S. 33 ff.